

**Entscheidungsvorlage
Ortschaftsrat / Ausschuss**

**2014-2019/EV-016
Status: öffentlich**

FB FB Bau/Stadtentwicklung
SB Frau Hohenstein

Erstellungsdatum: 29.08.2016
Aktenzeichen 32.62.00-E-2016

Betreff:

Bürgeranfrage Einrichtung einer Tempo "30 Zone" in der Ortslage Tucheim, Schulstraße

Zu beteiligende Gremien

Sitzungsdatum Gremium
08.09.2016 Ortschaftsrat Tucheim

Abstimmung

Zuständigkeit Ja / Nein / Enth / Bef
Entscheidung

Ausfertigung nach Entscheidung:

.....
(Ortsbürgermeister/
Ausschussvorsitzender)

Sachverhalt:

Ausgangspunkt für die Bewertung war eine Bürgeranfrage in der OSR Sitzung Tucheim vom 09.06.2016 zum Einrichten einer Tempo „30 Zone“ im rückwärtigen Bereich der Schulstraße OT Tucheim, zwischen der Bahn bis zum Wendepunkt.

Begründet wird dies mit dem Verkehrsaufkommen bis zum Wendehammer und dem nichtvorhandenen Fußweg. Zurückliegend wurden hier mehrere Einfamilienhäuser gebaut. Mit dem Einzug der Familien, hat sich auch die Anzahl der dort wohnenden Kinder erhöht.

Am 16.06.2016 fand zum o.g. Problem ein Ortstermin mit der Polizei, der Bürgerin und der Ordnungsbehörde statt.

Im Ergebnis des Termins werden zwei Varianten seitens der Polizei und der Verwaltung vorgeschlagen.

Variante1: Aktuell kann eine erhöhte Gefährdung für alle Verkehrsteilnehmer angenommen werden. Es besteht in diesem Bereich eine Geschwindigkeitsbegrenzung innerhalb geschlossener Ortschaften von 50km/h. Die Einrichtung bzw. Erweiterung einer „Tempo-30-Zone“ ist möglich. Es wird darauf hingewiesen, dass der dann vorhandene Wechsel zwischen 50km/h und 30km/h zu Problemen im fließenden Verkehr führen kann.

Variante 2: Um den Kraftfahrer ein einheitliches, gleichwertiges Erscheinungsbild zu vermitteln und das Zonenbewusstsein zu fördern, sollte bei der Einrichtung der „Tempo-30-Zone“ die gesamte Schulstraße und Lindenstraße berücksichtigt werden.

Im Verlauf der Schulstraße befindet sich eine Grundschule und in der angrenzenden Lindenstraße der örtliche Kindergarten.

Um dem Schutzbedürfnis der Grundschüler und Kinder gerecht zu werden, ist die Ausweisung der „Tempo-30-Zone“ für den gesamten Bereich zu empfehlen.

Die Voraussetzung für die Einrichtung einer „Tempo-30-Zone“ ist gegeben. Bauliche Umgestaltungen sind nicht erforderlich.

Im gesamten Bereich gilt die Regelung nach § 8 Abs. (1) Satz 1 StVO „Rechts vor Links“.

Laut § 45 Abs. 1c StVO kann die Einrichtung einer „Tempo-30-Zone“ nur im Einvernehmen mit den Gemeinden angeordnet werden.

Entscheidung:

Der Ortschaftsrat wird um Entscheidung einer der vorgeschlagenen Varianten gebeten:

Variante 1: ____ Ja ____ Nein ____ Enthaltung

Variante 2: ____ Ja ____ Nein ____ Enthaltung

Anlagen:

(Dagmar Turian)
Fachbereichsleiter/in

(Thomas Barz)
Bürgermeister